



# A m t s b l a t t

07    **Ausgegeben zu Olsberg am 15. September 2014**

**Jahrgang 2014**

**Lfd.    Inhaltsverzeichnis**  
**Nr.**

- 1    Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Olsberg anlässlich der Kommunalwahl am 25. Mai 2014
- 2    Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 271 „Olsberg-Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg vom 10.09.2014  
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- 3    Bekanntmachung der Satzung über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Antfeld gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)
- 4    Bekanntmachung des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2012 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 05.03.2014
- 5    Bekanntmachung des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon – Marsberg – Olsberg zum 31.12.2012
- 6    Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Rechnungsjahr 2014
- 7    Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“

**HERAUSGEBER UND VERLEGER:**

**Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) → Rathaus Online.



**Der Wahlleiter  
für die Stadtratswahl und  
die Wahl des Bürgermeisters  
am 25. Mai 2014**

Olsberg, den 08.09.2014

## **B e k a n n t m a c h u n g**

**des Beschlusses der Stadtvertretung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters  
und des Rates der Stadt Olsberg  
anlässlich der Kommunalwahl am 25. Mai 2014**

Nach der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat die Stadtvertretung am 04.09.2014 gem. § 40 Kommunalwahlgesetz folgenden Beschluss gefasst:

Gegen die Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Olsberg (Kommunalwahl) vom 25. Mai 2014 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der festgestellten Wahlergebnisse keine Einsprüche beim Wahlleiter der Stadt Olsberg eingelegt worden. Mängel, welche die Gültigkeit der jeweiligen Wahl in Frage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Olsberg hiermit gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) i.V.m. § 46b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

Die Klagebefugnis steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 65 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 75 a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Bekanntmachungsfassung vom 30.06.1998 (GV.NW.S. 454 ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

(Nieder, allgemeine Vertreterin  
des Bürgermeisters und Wahlleiterin)

## Satzung

**über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 271 "Olsberg-Sachsenecke"  
im Stadtteil Olsberg vom 10.09.2014**

Aufgrund der §§ 14 ff. BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung und den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg am 04.09.2014 folgende Satzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 271 "Olsberg-Sachsenecke" im Stadtteil Olsberg erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**

- (1) Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 15.11.2012 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 271 „Olsberg – Sachsenecke“ beschlossen.
- (2) **Zur Sicherung der Planung, zur Beibehaltung des Gebietscharakters und aus Gründen des öffentlichen Wohles wird die seit dem 21.11.2012 rechtskräftige Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.**
- (3) Das Satzungsgebiet der Veränderungssperre ist im anliegenden Lageplan, Auszug aus der Liegenschaftskarte (M. 1 : 1.000) dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

#### **Inhalt der Veränderungssperre**

- (1) Im Geltungsbereich der gem. § 1 angeordneten Veränderungssperre dürfen
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
  - erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Olsberg eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

### **§ 3**

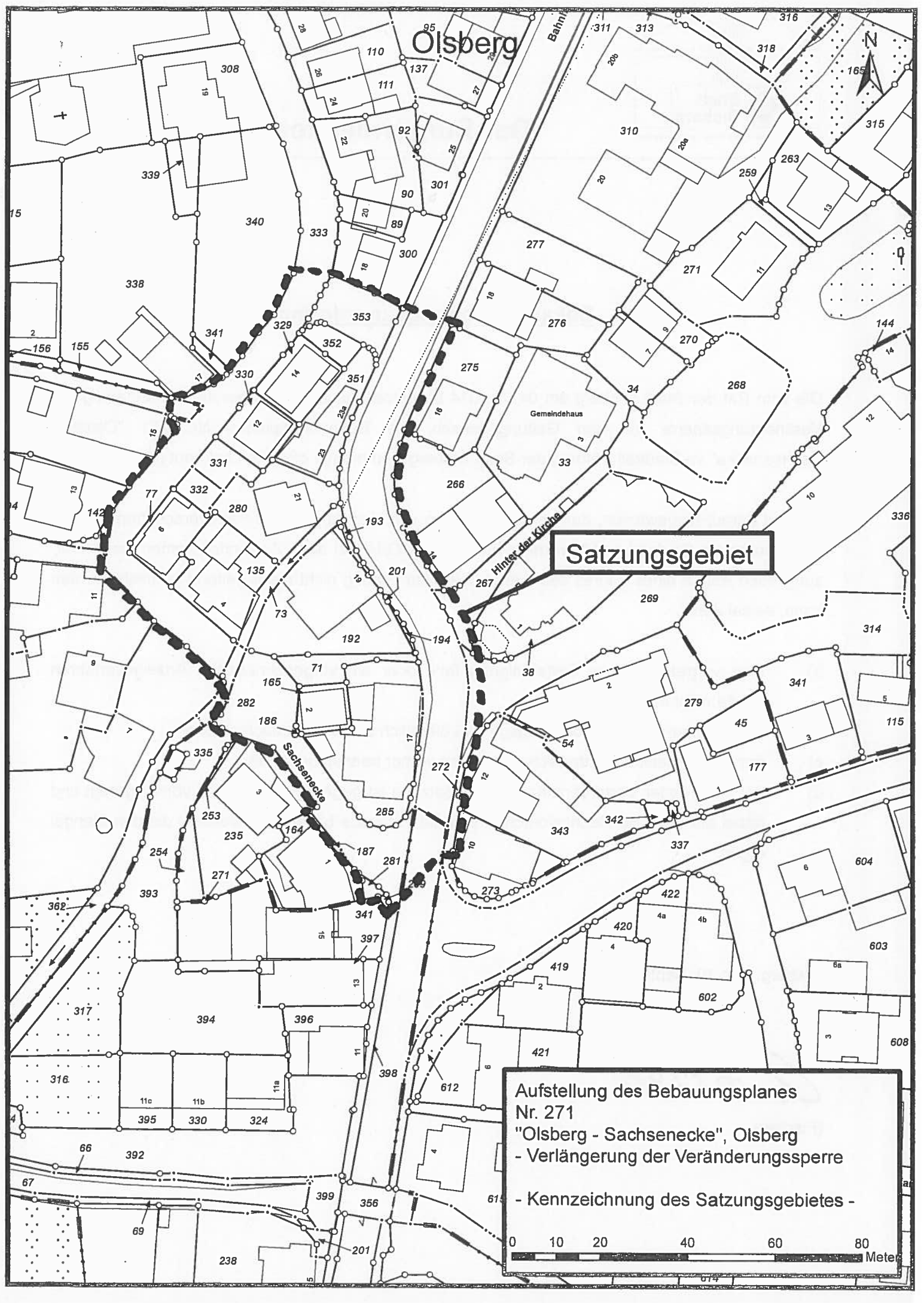
Von der Veränderungssperre werden die folgenden Vorhaben nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- Erforderliche Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung (§ 14 Abs. 3 BauGB).

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten und außer Kraft treten**

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- (2) Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Schlussbekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 271 „Olsberg-Sachsenecke“, Olsberg, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre außer Kraft (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB).



Olsberg

Bahnhof

Hinter der Kirche

Sachsenecke

Satzungsgebiet

Aufstellung des Bebauungsplanes  
 Nr. 271  
 "Olsberg - Sachsenecke", Olsberg  
 - Verlängerung der Veränderungssperre  
 - Kennzeichnung des Satzungsgebietes -

0 10 20 40 60 80 Meter

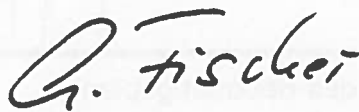
### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 04.09.2014 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 271 "Olsberg-Sachsenecke" im Stadtteil Olsberg der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 10. September 2014



(Fischer)



## Schlussbekanntmachung

### **Satzung über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Antfeld gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)**

#### **1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung**

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 die Satzung über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Antfeld gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) sowie die Begründung beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Ergänzungssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 04.09.2014 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

#### **2. Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Antfeld (Ergänzungssatzung) einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

*„Der Rat beschließt die Einbeziehung der in der Anlage dargestellten Außenbereichsfläche (= Ergänzungsgebiet) im Stadtteil Antfeld gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung. Die Einbeziehung dient einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die einbezogene Fläche wird durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt.“*

Das Ergänzungsgebiet ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Antfeld (Ergänzungssatzung) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

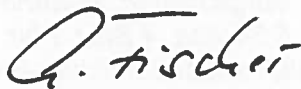
Die Ergänzungssatzung und die Begründung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Z. 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.  
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 10. September 2014

Der Bürgermeister



(Fischer)





ANTFELD

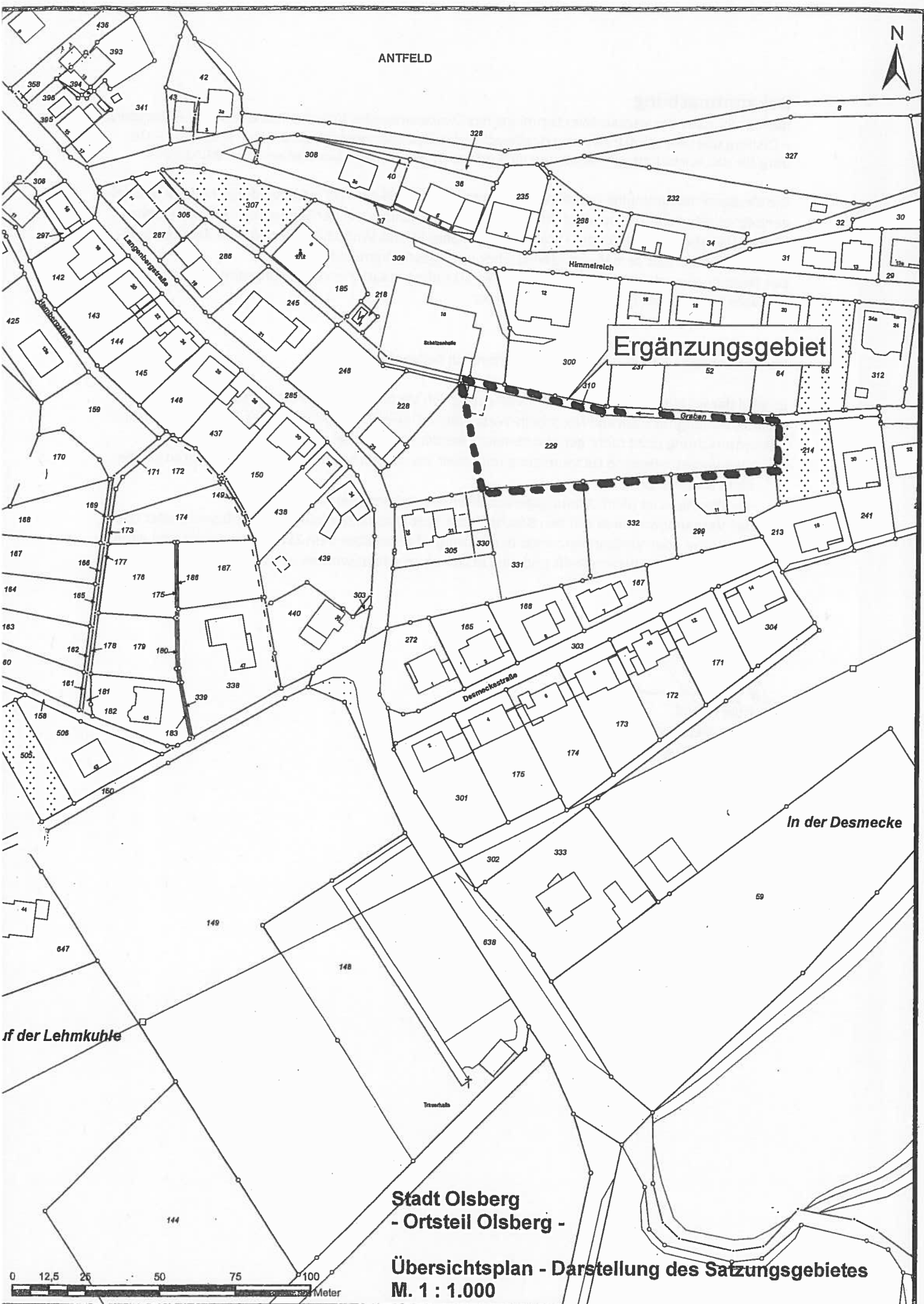
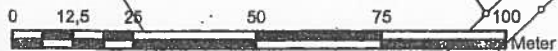
Ergänzungsgebiet

In der Desmecke

rf der Lehmkuhle

Stadt Olsberg  
- Ortsteil Olsberg -

Übersichtsplan - Darstellung des Satzungsgebietes  
M. 1 : 1.000



## Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2012 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 05.03.2014.

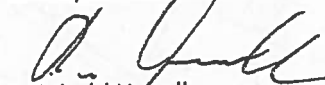
Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig gem. § 96 GO NW in Verbindung mit § 18 GkG (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) den Jahresabschluss mit der Schlussbilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2012 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung. Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 15.07.2014 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 01. 08. 2014



Reinhold Huxoll

Stellvertr. Verbandsvorsteher

des VHS-Zweckverbandes Brilon – Marsberg - Olsberg

Anlage

Schlussbilanz 2012

PASSIVA

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage	95.003,46	77.365,49
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.231,00	941,00	II. Jahresfehlbetrag	16.763,00	17.637,97
II. Sachanlagen				<b>B. Rückstellungen</b>		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		14.419,00	15.183,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	533.239,00	538.912,00
II. Umlaufvermögen				2. sonstige Rückstellungen	<u>11.520,00</u>	<u>11.520,00</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					544.759,00	550.432,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.403,95			<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>535.625,92</u>			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1.645,75
- davon gegen Gesellschafter (Euro 179.637,33)				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (Euro 1.645,75)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (Euro 355.492,67)				2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>6.309,76</u>	<u>7.255,58</u>
(Euro 359.274,67)					6.309,76	8.901,33
- davon gegen Gesellschafter (Euro 177.746,33)						
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (Euro 355.492,67)				<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	10.280,00	45.616,24
(Euro 359.274,67)						
Übertrag	566.679,87	572.365,34	572.365,34	Übertrag	639.589,22	699.953,03

**AKTIVA**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Übertrag	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		566.679,87	572.365,34	Übertrag		639.589,22	699.953,03
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		72.909,35	97.896,17				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	29.691,52				
		639.589,22	699.953,03			639.589,22	699.953,03

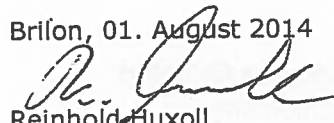
**PASSIVA**

**Bekanntmachung**

des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon – Marsberg – Olsberg zum 31.12.2012

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 29.07.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 01. August 2014



Reinhold Fluxoll  
Stellvertr. Verbandsvorsteher  
**Volkshochschule (Zweckverband)**  
**Brilon – Marsberg – Olsberg**

## **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Auditrust GmbH, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.09.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und Lagebericht der

**VHS Brilon-Marsberg-Olsberg,**

**Brilon**

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweises für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung

und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

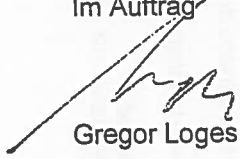
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Auditrust GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 29.07.2014

GPA NRW

Im Auftrag

  
Gregor Loges



## Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg für das Rechnungsjahr 2014

nach § 97 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit den §§ 8 Abs 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie den §§ 14 - 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg hat die Verbandsversammlung am 05.03.2013 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2014 wird

im **Erfolgsplan** auf

a) Erträge  
Eigenmittel  
**Aufwendungen**

1.097.900,00 €  
8.250,00 €  
**1.106.150,00 €**  
**1.106.150,00 €**

b) Jahresgewinn/-verlust

0,00 €

und

im **Investitionsplan** auf

a) Einzahlungen

15.500,00 €

b) Auszahlungen

15.500,00 €

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf 134.400,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon 44.800,00 €      Stadt Marsberg 44.800,00 €      Stadt Olsberg 44.800,00 €

Die Umlage in Höhe von 44.800,00 € pro Trägerstadt ist von diesen je zur Hälfte sofort und am 15.07.2014 zu zahlen.

Brilon, 05.03.2013

gez. Schrewe, Verbandsvorsteher

gez. Klauke, VHS-Leiter

### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

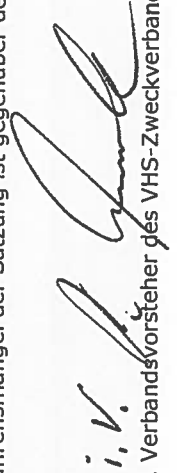
Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 Abs. 1 GKG i. V. m. § 79 Abs. 5 GO NW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 15.07.2014 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GKG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 28. Juli 2014

*i. V.*  


Reinhold Huxoll, stellvertr. Verbandsvorsteher des VHS-Zweckverbandes Brilon - Marsberg - Olsberg



## **Hinweisbekanntmachung**

### **Zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“**

Die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 09.04.2014 die 8. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 15.12.1997 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 35/2014 vom 30.08.2014 unter der lfd. Nr. 521 auf Seite 315 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Ort, Datum  
Unterschrift

THE NATIONAL BOARD

FOR THE IMPROVEMENT OF TEACHER EDUCATION - BREVET PROGRAM

The National Board for the Improvement of Teacher Education - Brevet Program is a non-profit organization that was established in 1987. Its primary purpose is to improve the quality of teacher education in the United States. The Board is composed of representatives from the education profession, including teachers, administrators, and parents. The Board's work is focused on the development and implementation of standards for teacher education, and on the promotion of best practices in the field.

The Board's work is organized into several areas of focus, including: (1) the development and implementation of standards for teacher education; (2) the promotion of best practices in the field; (3) the provision of support and resources to teacher education programs; and (4) the promotion of public awareness and support for teacher education.

FOR MORE INFORMATION  
CONTACT US AT